

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften – Erziehungswissenschaften, Psycho- logie und Sportwissenschaft zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 8. Mai 2012 (Az.: 666-1) werden die Besonderen Bestimmungen der Habitationsordnung der TU Darmstadt des Fachbereichs Humanwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaften vom 19. Dezember 2011 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Habitationsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 8. Mai 2012

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Zu § 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung setzt eine herausragende Promotion mit der Bewertung „Ausgezeichnet“ oder „Sehr gut“ voraus. Eine herausragende Promotion kann im Ausnahmefall und auf Antrag durch adäquate, exzellente Leistungen und Kompetenzen nachgewiesen werden.

Zu § 5a Annahmeverfahren und Fachmentorat

- (1) Vor der Zulassung zur Habilitation kann ein Antrag auf Annahme als Habilitand oder als Habilitandin gestellt werden. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs zu richten. Die Voraussetzungen nach § 3 für eine spätere Zulassung zur Habilitation müssen erfüllt sein.

Die Besonderen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität in Kraft.

Darmstadt, 19.12.2011

Prof. Dr. Frank Hänsel
Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften –
Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft